

Arbeitsleitfaden für Steuer- und Finanzberater

Wertpapiergebundene Zeitwertkonten im aktuellen Handels- und Steuerrecht

Sebastian Uckermann, Christoph Spielmann

Zeitwertkonten sind in der täglichen Beratungspraxis der steuer- und finanzberatenden Berufe in aller Munde. Sowohl in der Arbeitgeber- als auch in der Arbeitnehmerberatung lassen sich durch das innovative Konzept der Zeitwertkonten erhebliche Vorteile aufzeigen. Der nachfolgende Beitrag liefert eine umfassende Betrachtung der wesentlichen Aspekte der genannten Thematik und soll dem Berater und Rechtsanwender als Informationsleitfaden für die tägliche Praxis dienen. (Red.)

Ein Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto spiegelt die Vorleistung des Arbeitnehmers wider. Der Arbeitnehmer verzichtet auf bestimmte Entgeltbestandteile für geleistete Arbeit. Im Gegenzug werden die entsprechenden Bestandteile auf seinem Zeitwertkonto gutgeschrieben. Das Wertguthaben er-

zur Sozialversicherung ebenfalls zurückgestellt beziehungsweise passiviert werden muss. Für diese genannten Verpflichtungen muss der Arbeitgeber gemäß dem in diesem Zusammenhang einschlägigen BMF-Schreiben vom 11. November 1999 (Az.: IV C 2 – S. 2 176 – 102/99) zwei „Arten“ von Rückstellungen bilden:

1. Der Arbeitgeber hat für seine Verpflichtung, den angesammelten Vergütungsanspruch künftig zu erfüllen, nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand zu bilden (Paragraf 249 Abs. Satz 1 HGB). Bei der Bewertung der Rückstellung sind nur die dem Arbeitnehmer zustehenden Vergütungsansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu berücksichtigen.
2. Die sich aus der gesondert zugesagten Gegenleistung beziehungsweise Verzinsung ergebende Verpflichtung ist

Der Grundgedanke von Zeitwertkonten (= in Geld geführte Arbeitszeitkonten) ist aus Arbeitnehmersicht ein steuer- und sozialabgabenfreies Ansparen von Entgeltbestandteilen, mit dem Ziel einer Freistellung von der Arbeitsleistung während des Arbeitslebens oder vor dem Eintritt in den Ruhestand. Der genannte Ansparsvorgang geschieht vielfach über eine Anlage der Wertguthaben in Wertpapieren. Aber auch aus Arbeitgebersicht lassen sich mannigfaltige Vorteile und Auswirkungen, vor allem in bilanzieller und steuerlicher Hinsicht feststellen. In der Fachliteratur wird zusehends häufiger zu einigen Teilbereichen der bilanziellen und steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten Stellung bezogen (vergleiche Höfer/Greive/Hagemann, DB 2007, Seiten 65-69).

fasst die ursprünglichen dem Arbeitnehmer geschuldeten Entgeltansprüche. Diese Ansprüche inklusive der vereinbarten Verzinsung muss der Arbeitgeber jederzeit an den Arbeitnehmer auszahlen können. Es muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass der auf den jeweiligen Umwandlungsbetrag entfallende Arbeitgeberanteil

als gesonderte Rückstellung auszuweisen. Dabei ist nur der Teil dieser Verpflichtung zu berücksichtigen, der sich zum Bilanzstichtag ergeben hat. Beide genannten „Arten“ von Rückstellungen addiert ergeben dann den marktbeziehungsweise Verkehrswert der in Wertpapieren angelegten Wertguthaben zum jeweiligen Bilanzstichtag (ver-



Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Kanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln,

www.kenston-pension.de

gleiche Höfer/Greive/Hagemann, DB 2007, S. 65-69 und vergleiche die Ausführungen unter „Bewertung bei Kapitalgesellschaften und IFRS-Standards“).

Abzinsung

Die Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands ist nach den Grundsätzen des Paragraph 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG grundsätzlich abzuzinsen.

Besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Verpflichtung zu bestimmen, ist für die Abzinsung auf den letztmöglichen Zeitpunkt abzustellen, in dem die Fälligkeit eintreten kann; der sich danach ergebende Abzinsungszeitraum ist pauschal um drei Jahre zu vermindern. Eine diesbezügliche Abzinsung entfällt jedoch, wenn dem Arbeitnehmer für sein Wertguthaben ein entsprechender Wertzuwachs zugesagt

wird. Dies ist in der Praxis regelmäßig der Fall: Dem Arbeitnehmer wird entweder eine feste Verzinsung oder ein Betrag in Abhängigkeit von der Entwicklung bestimmter Fonds- beziehungsweise Wertpapieranlagen zugesagt (somit besteht auch die Gefahr, dass etwaige Kursverluste durch den Arbeitnehmer hingenommen werden müssen und somit sein Wertguthaben schmälern). Kommt es später zur Auszahlung des Guthabens an den Berechtigten, werden die Rückstellungen jeweils in Höhe des entsprechenden Auszahlungsbetrags abgebaut.

Bilanzierung von Wertguthaben nach geltendem Recht

Die nachfolgenden Ausführungen gelten, bis auf einige Ausnahmen, aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips nach Paragraph 5 Abs. 1 EStG sowohl für die deutsche Handelsbilanz als auch für die deutsche Steuerbilanz.

Einordnung: Anlage- oder Umlaufvermögen?

Die in einem Vermögensgegenwert (Wertpapiere, Fonds et cetera) angelegten Wertguthaben bleiben wirtschaftliches und rechtliches Eigentum des Arbeitgebers. Lediglich im Innenverhältnis bestehen Sicherungsabreden (Verpfändungen), mit denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Rechte an dem Depot- beziehungsweise Vermögensgegenwert einräumt. Da die Wertguthaben weder der langfristigen Tätigkeit des Arbeitgeberunternehmens noch der Wiederveräußerung zur

Ausnutzung positiver Wertschwankungen beziehungsweise zur Liquiditätsbeschaffung dienen, handelt es sich damit weder um Vermögenswerte des Anlagevermögens, noch im engeren Sinne um solche des Umlaufvermögens. Da jedoch aufgrund der HGB-Bewertungsvorschriften eine bilanzielle Einordnung gemäß Paragraph 266 HGB ff. der in Wertpapieren angelegten, und daher aktivierungspflichtigen, Wertguthaben erfolgen muss, kommen als Bilanzposition nach herrschender Meinung (vergleiche im weiteren Sinne: Beck'sches Handbuch zur Rechnungslegung, B 711, RZ 21-47, wobei hier zwar hauptsächlich Arbeitszeitdefizite behandelt werden, aber für Wertguthabenansprüche für Arbeitnehmer das gleiche gelten muss), der wir uns anschließen, nur die „sonstigen Vermögensgegenstände“ in Betracht. Somit erfolgt eine grundsätzliche Einordnung in das Umlaufvermögen des Arbeitgebers.

Sowohl Erhöhungen des Wertguthabens, wie auch erzielte Erträge aus den im Wertguthaben befindlichen Wertpapieren, also sämtliche Zugänge bei den Wertguthaben, stellen handels- wie steuerrechtlich Ertrag dar und sind entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Ausweise in der Handels- und Steuerbilanz sind identisch.

„Sonstige Vermögensgegenstände“ ...

Die „sonstigen Vermögensgegenstände“ beziehungsweise die „sonstigen Aktiva“ sind ein Untergliederungspunkt

der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ (Paragraph 266 Abs. 2 B HGB) im Umlaufvermögen der Bilanz. Nach herrschender und führender Meinung in der Literatur handelt es sich bei den „sonstigen Vermögensgegenständen“ um einen Misch- und Sammelposten für alle Vermögensgegenstände, die von keiner anderen Bilanzposition erfasst werden (vergleiche ADS, 6. Aufl., Paragraph 266 Tz. 134).

... etwa Darlehen und Gehaltsvorschüsse

Zu diesen Vermögensgegenständen gehören beispielsweise Darlehen und Gehaltsvorschüsse. Hieraus lässt sich schlussfolgernd ableiten, dass wertpapiergebundene Wertguthabenansprüche von Arbeitnehmern im Außenverhältnis ebenfalls, wie Gehaltsvorschüsse, Forderungen des Arbeitgebers sind. Bei den Gehaltsvorschüssen sind es Forderungen an die jeweiligen Arbeitnehmer, bei Wertguthabenansprüchen Forderungen beispielsweise an eine Depotbank.

Nur im Innenverhältnis kann der Arbeitnehmer Wertguthabenansprüche an den Arbeitgeber geltend machen. Dies folgt aus dem schuldrechtlichen Verschaffensanspruch des Arbeitnehmers aufgrund eines zweiseitigen Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (vergleiche BAG vom 24. September 2003, Az.: 10 AZR 640/02).

Würde der Arbeitnehmer hingegen einen sofortigen Anspruch im Rahmen seiner Wertguthabenbildung beispielsweise gegen eine Depotbank erlangen, bei der die Wertguthaben angelegt werden, hätte dies einen sofortigen lohnsteuerlichen Zufluss der umgewandelten Entgeltbestandteile zur Folge. Dieser Sachverhalt ist unbedingt auszuschließen, da folglich für den Arbeitnehmer eine Wertguthabenbildung im Rahmen flexibler Arbeitszeitgestaltungsmaßnahmen aus steuerlichen Gründen keinen Sinn machen würde.

Zuordnung bei Kapitalgesellschaften ...

Für die Aktivseite bedeutet dies, dass das Fonds- beziehungsweise Wertpapiervermögen nach Paragraph 255 Abs.

Rückdeckungsversicherungen im Bilanzvermögen richtig zuordnen

Aus gegebenem Anlass weisen die Autoren auf eine in Beratungskreisen weit verbreitete Argumentationskette hin, wonach die Wertguthaben zwar auch dem Umlaufvermögen zugeordnet werden. Dies aber fälschlicherweise mit einem BFH-Urteil vom 25. Februar 2004 (Az.: I R 54/02) begründet wird, bei dem der BFH entschieden hat, dass Rückdeckungsversicherungen im Rahmen von erteilten Pensionszusagen ebenfalls dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Somit erfolgt in den genannten Beratungskreisen eine bilanzielle Gleichsetzung von Vermögen aus Wertguthaben mit dem Vermögen aus Rückdeckungsversicherungen. Hierbei wird aber verkannt, dass Rückdeckungsversicherungen von ihrer Art und ihrem langfristigen Charakter her grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzuordnen sind. Die Autoren weisen darauf hin, dass auch die führende Fachliteratur diese Auffassung vertritt (vergleiche Höfer, BetrAVG, Band 2, RN 777). Daher scheidet die Annahmen des BFH aus dem genanntem Urteil bezüglich der bilanziellen Einordnung des Aktivwertes einer Rückdeckungsversicherung grundsätzlich aus.

1 HGB mit den Anschaffungskosten zu bewerten ist. Dieses Anschaffungskostenprinzip folgt aus dem Realisationsprinzip, wonach nur realisierte Gewinne ausgewiesen werden dürfen (Paragraf 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Somit sind dem Anschaffungskostenprinzip folgend Vermögensgegenstände immer mit den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten anzusetzen. Es erfolgt diesbezüglich keine Rücksichtnahme auf Wertsteigerungen der Vermögensgegenstände vor ihrem Ausschneiden aus dem Betriebsvermögen des Unternehmens (hier: Verkauf der Wertpapiere).

Dagegen sind Wertminderungen als Ausdruck des sogenannten Imparitätsprinzips bei der Bewertung des Umlaufvermögens zwingend zu berücksichtigen (strenges Niederstwertprinzip; Paragraf 253 Abs. 3). Dieses Niederstwertprinzip wird dahingehend steuerbilanziell eingeschränkt, dass nur dann Wertminderungen zu berücksichtigen sind beziehungsweise auf den sogenannten Teilwert abgeschrieben werden dürfen, wenn mit einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung zu rechnen ist (Vorsichtsprinzip gemäß Paragraf 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB i. V. m. Paragraf 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

... und Gegenüberstellung von Wertguthaben

Abschließend lässt sich nach den gemachten Ausführungen folgende Gegenüberstellung der Aktiv- und Passivseite bei der Bildung von Wertguthaben durch die Anlage in Wertpapieren darstellen: Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf den Wert der Wertpapiere beziehungsweise des Fonds bei Fälligkeit. Nach Paragraf 253 Abs. 1 i. V. m. Paragraf 266 Abs. 3 HGB ist diese Verbindlichkeit in der Bilanz zu erfassen. Da es für Verbindlichkeiten keine Anschaffungskosten wie bei Forderungen gibt, ist bei Geldschulden für den Wertansatz der Erfüllungsanspruch nach Paragraf 253 Abs. 1 HGB maßgeblich. Dieser entspricht in der Regel dem Nennbetrag beziehungsweise dem Markt- oder Verkehrswert. Dies hat zur Folge, dass als Passivwert der Kurswert zum Bilanzstichtag und auf der Aktivseite, wenn keine dauernde Wertminderung eingetreten ist, der Anschaffungswert der Wertpapiere he-

ranzuziehen ist (im Ergebnis ebenso: Höfer/Greife/Hagemann, DB 2007, Seiten 65-69).

Folgen der Bewertung für Kapitalgesellschaften

Bevor nun die Folgen und möglichen Vor- und Nachteile für Arbeitgeber bei der bilanziellen Behandlung von Zeitwertkonten dargelegt werden sollen, ist es zunächst wichtig, dass die einzelnen, durch Wertpapiere entstehenden, Erträge definitorisch voneinander abgegrenzt werden. Ertragsvorgänge aus Wertpapieren beziehungsweise Investmentfonds entstehen daher zusammengefasst aus Zinsen, Zwischengewinnen, Kursgewinnen und Dividenden. Zinsen und Zwischengewinne fallen grundsätzlich im Rahmen des Einsatzes von festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des Paragraf 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG an. Zinsen sind die „Gebühr“ für die ein Gläubiger einem „Schuldner“ zum Beispiel bestimmte Vermögenswerte überlässt. Im Falle der Zeitwertkonten wäre hierunter das zum Beispiel bei einer Bank durch den Arbeitgeber angelegte Wertguthaben der Arbeitnehmer in festverzinsliche Investmentfonds zu verstehen.

Unter dem Zwischengewinn werden die Zinserträge und Zinsurrogate verstanden, die bereits während des Geschäftsjahres des Investmentvermögens „erzielt“ werden, und im Falle von unterjähriger Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils der Besteuerung unterworfen werden (BMF-Schreiben vom 02.06.2005, Az.: IV C 1 – S. 1980 – 1 – 87/05). Handelt es sich hierbei zusammengefasst also um Wertpapiere im Sinne des Paragrafen 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, so würde eine Zinsabschlagsteuer als Sonderform der Kapitalertragsteuer in Höhe von 30 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlages anfallen (Paragraf 43 a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Zu beachten hierbei ist, dass die Kapitalertragsteuer in ihrer Funktion als Quellensteuer als Vorauszahlung auf die individuelle Steuerbelastung des Unternehmens zu verstehen ist, sodass im Veranlagungsverfahren eine Anrechnung der Vorauszahlung erfolgt.

Auswirkungen von Kursgewinnen und Dividenden

Bei der Darstellung der bilanziellen Auswirkungen von Kursgewinnen und Dividenden gehen die Autoren nachfol-

Bewertung bei Kapitalgesellschaften und IFRS-Standards

Als Bewertungsgrundsatz gilt, dass für die deutsche Handelsbilanz und über das in Paragraf 5 Abs. 1 EStG geregelte Maßgeblichkeitsprinzip auch für die deutsche Steuerbilanz das sogenannte Bruttoprinzip einschlägig ist (Paragraf 246 Abs. 2 HGB). Das heißt, die Vermögensgegenstände und Schulden sind grundsätzlich einzeln zu bewerten und daher nicht zu saldieren (Paragraf 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Somit sind im Falle der Bildung von Wertguthaben die Vermögenswerte beziehungsweise Wertpapiere (Fonds) der Aktivseite nicht mit den Verpflichtungen der Passivseite zu verrechnen beziehungsweise zu saldieren. Daher hat die Einführung eines Zeitwertkontensystems für das betreffende Unternehmen die Folge, dass eine Bilanzverlängerung eintritt.

Aus diesem Zusammenhang kann auch der direkte Vergleich gezogen werden zu den Bewertungsmöglichkeiten nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften, wie beispielsweise nach den IFRS-Richtlinien. Nach IFRS-Standards ist es möglich, unter bestimmten Voraussetzungen Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz gegeneinander aufzurechnen, also zu saldieren. Daher sind kapitalmarkt-orientierte Unternehmen und die zugehörigen Berater häufig bestrebt Saldierungsmöglichkeiten zu nutzen. In jüngster Zeit werden diese Vorgänge aber zunehmend einer kritischen Analyse unterzogen (vergleiche eindrucksvoll vertiefend: Seeger, DB 2007, Seiten 697-703). Darüber hinaus sollte in der Beratungspraxis bedacht werden, dass eine mögliche Saldierung nach internationalen Maßstäben keine Auswirkung auf die HGB-Bilanzierung beziehungsweise die steuerliche Gewinnermittlung hat, da hier zwingend eine Saldierung von Aktiv- und Passivposten einer Bilanz ausgeschlossen ist (Paragraf 246 Abs. 2 HGB i. V. m. Paragraf 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

gend davon aus, dass ein Unternehmen die Wertpapiere in steuerprivilegierte Wertpapierfonds im Sinne der Paragraphen 8 b KStG angelegt hat. Das beschriebene bilanzielle und steuerliche Privileg für das Unternehmen ist in diesem Zusammenhang, dass es nach derzeitigem Rechtsstand noch möglich ist, die eigentlich voll steuerpflichtigen stillen Reserven bei Auflösung nur zum Teil zu versteuern, soweit sie aus Beteiligungen aus Kapitalgesellschaften beruhen (Paragraf 8 b KStG).

Definitiv bedeutet das, dass gemäß Paragraf 8 b Abs. 1 KStG, Dividenden und andere Gewinnausschüttungen, die Körperschaften von anderen Körperschaften beziehen, und gemäß Paragraf 8 b Abs. 2 KStG Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anderer Körperschaften bei der Ermittlung des Einkommens bis auf fünf Prozent nicht zum Ansatz kommen. Denn gemäß Paragraf 8 b Abs. 3 Satz 1 und Paragraf 8 b Abs. 5 KStG ist die Steuerbefreiung für Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne auf 95 Prozent beschränkt worden, indem fünf Prozent des Gewinns als nicht abziehbare Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Bildung stiller Reserven ...

Das heißt beispielsweise, dass nach heutigem Rechtsstand eine Kapitalgesellschaft Beteiligungen an einem Aktienfonds halten kann und bei Verkauf dieser Beteiligungen die stillen Reserven, die aus dem bereits beschriebenen Anschaffungskostenprinzip entstehen, nur zu einem kleinen Teil versteuern muss. Bei unterstellter positiver Wertentwicklung der Wertpapiere beziehungsweise des Fonds liegt eine Unterbewertung der Aktivseite vor mit der Folge, dass Aktiv- und Passivseite der Unternehmensbilanz auseinanderlaufen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen bei entsprechender Ertragsituation durch den Einsatz von Zeitwertkontensystemen stille Reserven aufbaut.

Erst bei Eintritt eines Störfalls ist die stille Reserve für die einzelne Verpflichtung aufzulösen (in Freistellungsphasen anteilmäßig). Dem steuerlichen Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung steht für die Unternehmung ein



Christoph Spielmann, Diplom-Kaufmann und selbstständiger Steuerberater in Köln,

www.cs@stb-spielmann-koeln.de

Aufwand in gleicher Höhe gegenüber, wenn der Marktwert der Wertpapiere beziehungsweise des Fonds in vollem Umfang an den Mitarbeiter ausgezahlt wird. Hierbei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass der spezialisierte Berater darauf achtet, dass bei der Auflösung eines Wertguthabens drei Buchungsvorgänge ausgelöst werden:

1. Gewinnerhöhende Auflösung der Erfüllungsrückstellung,
2. Realisierung der Kursgewinne aus den stillen Reserven und
3. Auszahlung des Wertguthabens an den Arbeitnehmer.

... und steuerliche Auswirkung

Somit kann bei dementsprechender positiver Wertentwicklung der stillen Reserven die Gefahr einer Steuernachzahlung für das Unternehmen eintreten. Denn übersteigen die gewinnerhöhenden Rückstellungsaufhebungen und die realisierten Kursgewinne den Betriebsausgabenabzugsposten der Wertguthabenauszahlung an den Arbeitnehmer, so muss der übersteigende Betrag komplett der steuerlichen Gewinnermittlung des Unternehmens zugerechnet werden und löst somit eine volle Steuerpflicht beim betroffenen Unternehmen aus.

Wichtig: Trotz der periodenbedingten steuerlichen Vorteile des Arbeitgebers durch die Rückstellungsbildung in der Ansparphase der Wertguthaben, sollte der Berater den Arbeitgeber auch auf die genannte Steuernachzahlungsthematik hinweisen. Sonst kann durchaus die Gefahr bestehen, dass Unternehmen mit großen Beständen an „Zeitwertkonten-Teilnehmern“ und dementsprechender Fluktuation in finanzielle Engpässe geraten, wenn bestimmte Wertguthabenauszahlungen anstehen und gleichzeitig die Liquiditäts- und Ertragslage des Unternehmens nur unterdurchschnittlich ist.

Dass diese genannten Aspekte auch bei der Implementierung von Zeitwertkonten von großer betriebswirtschaftlicher Bedeutung sind und somit auch zu zum Teil enormen Liquiditätsvorteilen für ein Unternehmen führen können, wird in der Fachliteratur bisweilen ein wenig „stiefmütterlich“ behandelt. Jedoch sollte durch die zuvor gemachten Erläuterungen deutlich geworden sein, dass der Arbeitgeber bei der Implementierung eines Zeitwertkontensystems sowohl die Beratung und Unterstützung eines qualifizierten und befugten Rechtsberaters beziehungsweise Rechtsdienstleisters in Anspruch nehmen, als auch eine umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung verlangen sollte.

Gewerbsteuer/Bildung von Bewertungseinheiten

Abschließend sei darauf verwiesen, dass bei den vorstehend gemachten Erläuterungen, der steuerliche und bilanzielle Blickwinkel ausschließlich auf die Körperschaftsteuer gerichtet gewesen ist.

Die explizite gewerbsteuerliche Betrachtung ist aus Gründen der Einfachheit nicht mit einbezogen worden. Es kann aber kurz zusammenfassend wiedergegeben werden, dass Zins- und Dividenderträge zu 100 Prozent einer gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen. Realisierte Kursgewinne, zum Beispiel aus Aktienfonds, werden nicht zur Erhebung der Gewerbesteuer mit herangezogen.

Oftmals wird in der jüngeren Beratungspraxis der Standpunkt vertreten,

dass im Rahmen der Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben Bewertungseinheiten zwischen den das Wertguthaben betreffenden Aktiv- und Passivpositionen zu bilden sind. Das heißt, im konkreten Beispiel von wertpapiergebundenen Zeitwertkonten, dass bei einem mit Anschaffungskosten von 6 000 Euro bewerteten Aktiivermögen (hier: Investmentfonds), der Wert der Erfüllungsrückstellung identisch sei mit dem genannten Aktivwert, auch wenn der Markt- beziehungsweise Börsenwert der Wertpapiere zurzeit bei 9 000 Euro valutieren würde. Gemäß dieser Auffassung würde dann der Rückstellungsposten für die gesondert zugesagte Gegenleistung gemäß dem BMF-Schreiben vom 11. November 1999 (Az.: IV C 2 – S. 2 176 – 102/99) zunächst nicht zum Ansatz kommen.

Dieser Aussage ist das führende Schrifttum (Höfer/Greife/Hagemann, DB 2007, S. 65-69 und Wellisch, StuW 2003, S. 249-258), dem wir uns anschließen, entgegengetreten. Unterstützung erhält das führende Schrifttum durch das BFH-Urteil vom 25. Februar 2004 (Az.: I R 54/02). Hier hat der BFH im Rahmen einer zu bilanzierenden Rückdeckungsversicherung zu einer unmittelbaren Pensionszusage entschieden, dass es sich bei Aktiv- und Passivwert um getrennte Wirtschaftsgüter handelt, die nicht gegeneinander aufgerechnet werden beziehungsweise nicht mit gleichem Wertansatz ausgewiesen werden dürfen. Im beschriebenen Fall wurde bestätigt, dass eine Rückdeckungsversicherung mit ihrem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zu bewerten ist, auch wenn dieses

höher ist als der Rückstellungswert nach Paragraph 6 a EStG.

Höfer liefert in diesem Zusammenhang als weiteren Argumentationspunkt, warum in der beschriebenen Konstellation eine Saldierung der aktiven und passiven Bilanzpositionen ausgeschlossen ist, den Aspekt, dass bei einer Rückdeckungsversicherung und einer Pensionsrückstellung verschiedene Vertragsbeziehungen angesprochen werden (Höfer, BetrAVG, Band 2, RN 778).

Dieser Argumentation kann vollumfänglich zugestimmt werden und bedeutet in der Konsequenz, dass bei einer Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben in Wertpapieren das gleiche gelten muss. Auch hier werden unterschiedliche Vertragsbeziehungen und Wirtschaftsgüter angesprochen. Auf der einen Seite die aktivierten Wertpapiere, die rechtliches und bilanzielles Eigentum des Arbeitgebers sind. Auf der anderen Seite die Erfüllungsrückstellungen, die zunächst einmal den Verpflichtungswert gemäß dem einschlägigen BMF-Schreiben wiedergeben (BMF-Schreiben vom 11. November 1999, Az.: IV C 2 – S. 2 176 – 102/99).

„Auseinanderlaufen“ von Verpflichtungs- und Aktivwert

Hinzu kommt, wie beschrieben, dass Verpflichtungs- und Aktivwert aufgrund des handels- und steuerbilanziellen Anschaffungskostenprinzips auseinanderlaufen werden. Somit wird für den Praktiker erkennbar, dass Aktiv- und Passivwert durchaus auch „ohne den jeweils anderen auskommen“ können und somit getrennt zu bewerten sind. Denn was spricht dagegen, dass der Arbeitgeber, bei Voraussetzung einer vertraglichen Vereinbarung, im Falle der Inanspruchnahme des Wertguthabens durch den Arbeitnehmer, die Wertpapiere nicht einfach im Firmenvermögen belässt und nur den geldwerten Gegenwert zum Abrechnungsstichtag dem Arbeitnehmer vergütet? Somit ist es möglich, dass die Wertpapiere lediglich als Bezugsgröße zur Bemessung des Wertguthabens dienen, nicht aber gleichzeitig zu dessen Erfüllung verkauft werden müssen. Durch die hier genannte Argumentationskette kann auch den vereinzelt Standpunkten in

Zeitwertkonten – Änderungen durch die Unternehmensteuerreform ab 2008

Aus der Tagespresse im laufenden Jahr ist die Diskussion um die Unternehmensteuerreform nicht mehr wegzudenken. Und auch auf die handels- und steuerrechtliche Bilanzerstellung und Gewinnermittlung wird die Unternehmensteuerreform einigen Einfluss in Bewertungsfragen nehmen. Nachdem der Bundesrat am 6. Juli 2007 dem Gesetz zugestimmt hat, sind noch einige Nachbesserungen durch den Bundesrat in Auftrag gegeben worden, die aber wohl keine Hindernisse mehr darstellen werden (nähere Informationen siehe unter der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen unter: www.bundesfinanzministerium.de).

Nachfolgend stellen die Autoren die wichtigsten Neuerungen dar, die unmittelbaren Einfluss auf die Bewertung von Wertguthaben aus Vereinbarungen zur Gestaltung von flexiblen Arbeitszeitgestaltungsmaßnahmen haben:

1. Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer:

Unternehmungen in Form einer Kapitalgesellschaft profitieren durch die Unternehmensteuerreform ab dem 1. Januar 2008 durch eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent. Im Gegenzug ist dann jedoch die zu zahlende Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zum Ausgleich wird im Rahmen der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen die einschlägige Gewerbesteuer-Messzahl ab dem 1. Januar 2008 von fünf Prozent auf 3,5 Prozent herabgesetzt.

Für im Aktiivermögen der Bilanz zu bewertende und in Investmentfonds angelegte Wertguthaben bedeutet dies eine Verbesserung der Gesamtsteuerbelastung durch die Zusammenrechnung von Körperschaft- und Gewerbesteuer von rund 39 Prozent auf rund 29 Prozent. Damit können für Kapitalgesellschaften im Rahmen der Führung von Zeitwertkontenmodellen weitere Liquiditätseffekte entstehen, wenn die zur Rückdeckung der Wertguthaben verwendeten Investmentfonds unter die privilegierten Regelungen des Paragraphen 8 b KStG fallen.

2. Abgeltungsteuer

(vergleiche hierzu auch vertiefend: Otto/Hagen/Lenz, DB 2007, S. 1 322-1 326): Die in jüngster Zeit viel diskutierte Abgeltungsteuer soll nur für natürliche Personen gelten, die die Finanzanlagen im Privatvermögen halten, jedoch nicht für Kapitalgesellschaften („institutionelle Anleger“). Werden also Gewinne einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft ausgeschüttet, sind die Dividenden und Kursgewinne weiter zu 95 Prozent steuerfrei.

Spezialfall: Passivierung von Wertguthaben ...

... bei vertraglicher Umwandlungsmöglichkeit der Wertguthaben in Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung – Rückstellungsbildung nach Paragraph 6 EStG oder nach Paragraph 6 a EStG?

In der Fachliteratur wird seit einiger Zeit eine Gegenposition vertreten und argumentativ untermauert (vergleiche zum Beispiel Höfer/Greife/Hagemann, DB 2007 S. 65-69; Wellisch/Quast, BB 2006, S. 763-765) zu der von der Finanzverwaltung getragenen Auffassung, wonach bei einem Zeitwertkontensystem mit der Option der Überführung der Wertguthaben in eine betriebliche Altersversorgung, sowohl zunächst eine Rückstellung nach den Regeln der Paragraphen 6 a EStG als auch nach den Regeln des Paragraphen 6 Abs. 1 EStG zu berechnen ist und der jeweils kleinere Wert dann steuerbilanzielle Berücksichtigung erfährt (BMF-Schreiben vom 11. November 1999, Az.: IV C 2 – S. 2 176 – 102/99, RN 3). Dies hätte zur Folge, dass der steuerliche Gewinn höher ausfallen würde für das an einem Zeitwertkontenmodell teilnehmende Unternehmen, wenn eine Option auf Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung optional in den zugehörigen Entgeltumwandelungsvereinbarungen integriert wäre. Dementsprechend würden auch die beschriebenen Liquiditätsvorteile für die betreffenden Unternehmen sinken.

Wie die herrschende Literatur treten jedoch auch wir eindeutig der oben beschriebenen Auffassung der Finanzverwaltung entgegen. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung, der eine Bilanzierung nach Paragraph 6 a EStG rechtfertigen würde, entsteht erst dann, wenn die einschlägigen Voraussetzungen der Spezialnorm Paragraph 6 a EStG eindeutig erfüllt sind. Hierzu zählt unter anderem, dass das Versorgungsversprechen schriftlich erteilt werden muss und zur Höhe der dem Versorgungsberechtigten in Aussicht gestellten Leistungen eindeutige Angaben in dem schriftlichen Pensionsversprechen enthalten sind.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entsteht ein Rechtsanspruch für den Berechtigten gemäß den Regelungen des Paragraphen 6 a Abs. 1 Nr. 1 EStG erst dann, wenn das gebildete Wertguthaben definitiv in eine betriebliche Altersversorgung überführt wird. Erst dann steht die Höhe des umwandlungsfähigen Wertguthabens unveränderlich fest, sodass auch erst aus diesem Kapitalwert eine Versorgungshöhe aus einer betrieblichen Altersversorgung errechnet werden kann. Bis zu dieser tatsächlichen Umwandlung sind daher im Rahmen der Bilanzierung von Arbeitnehmeransprüchen aus Zeitwertkonten ausschließlich Rückstellungen nach Paragraph 6 EStG zu bilden. Ein Vergleich mit den kleineren und betriebswirtschaftlich unvorteilhafteren Rückstellungswerten nach den Regelungen des Paragraphen 6 a EStG kommt somit nicht in Betracht.

Es wäre wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung in dieser Hinsicht ihr genanntes BMF-Schreiben vom 11. November 1999 ändern und anpassen würde, um so für alle Beteiligten eventuelle Auslegungsprobleme zu vermeiden.

der Literatur begegnet werden, die zum Teil von einheitlichen Bewertungen von Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz bei bestimmten Sachverhalten ausgehen (Beck'scher Bilanzkommentar, Paragraph 249 HGB, RN 205).

Der Hintergrund, warum sich einige Beratungsgesellschaften gleiche Wertansätze bei der Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben wünschen, liegt auf der Hand. Um dem komplexen und beratungsintensiven Produkt „Zeitwertkonten“ schnell vertriebslich zum Erfolg

zu verhelfen, ist es für den Berater natürlich wesentlich einfacher von ausgeglichenen Bilanzen zu sprechen, als die beschriebenen vielfältigen Bilanzauswirkungen dem Arbeitgeber schildern zu müssen. Hinzu kommt noch, dass diese Tätigkeit sehr stark durch steuer- und rechtsberatende Beratungsvorgänge geprägt sind, die nur durch befugte Dienstleister erbracht werden dürfen. Dies alles führt dazu, dass einige Berater naturgemäß nach Vereinfachungen suchen, die das „Produkt“ Zeitwertkonten aber nicht in allen

Bereichen liefern kann. Die diesbezügliche Marktbeobachtung der Autoren zeigt auch, dass derartige Beratungsvorgänge recht häufig an den genannten Problemen scheitern.

Aspekt der missbräuchlichen Steuergestaltung

Ebenso wenig erfährt die Argumentation einzelner Marktteilnehmer die Zustimmung der Autoren, wonach sich gleiche Wertansätze bei der Bilanzierung von Zeitwertkontenguthaben durch das „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ vom 6. Mai 2006 rechtfertigen lassen würde. Die in der Gesetzesbegründung (Bundesgesetzblatt Teil I 2006 Nr. 22, 5. Mai 2006, Beschluss Bundesrat 7. April 2006, Drucksache 199/06 (Beschluss)) genannten Motive lassen sich nach Meinung der Autoren nicht auf die Bilanzierung von Wertguthabenansprüchen übertragen. Denn bei Zeitwertkonten werden nicht „legale, aber unerwünschte Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten“ im Sinne des Gesetzgebers praktiziert, sondern es werden lediglich die allgemein anerkannten steuerlichen und bilanziellen Richtlinien und Gesetze umgesetzt.

Nach Kenntnis der Autoren werden durch die führenden deutschen Wirtschaftsprüfungskanzleien auch Jahresabschlüsse testiert, bei denen Unternehmen Bewertungseinheiten im Zusammenhang mit implementierten Zeitwertkontenmodellen gebildet haben. Hierbei handelt es sich aber nicht, wie einige Marktteilnehmer fälschlicherweise behaupten, um den Zwang, nur noch Bewertungseinheiten im Rahmen der Bilanzierung von Wertguthaben bilden zu dürfen. Vielmehr handelt es sich um eine Wahlmöglichkeit für Unternehmen, auch Bewertungseinheiten bilden zu dürfen, die dann durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei testiert werden.

Die Autoren stehen dieser Wahlmöglichkeit aufgrund der beschriebenen Darlegungen kritisch gegenüber und erhalten für ihre Einschätzung auch Unterstützung aus der führenden Fachliteratur, wie dargelegt. Letztendlich kommt es in diesem Zusammenhang auf die dementsprechende Auslegung eines steuerlichen Betriebsprüfers an, da Rechtspre-

chung, soweit ersichtlich, zu dieser Thematik noch nicht vorliegt. Aus Autorsicht sollten daher Wertguthabenansprüche gemäß den einschlägigen Voraussetzungen des Handels- und Steuerrechts bilanziert werden.

Buchungsvorgänge und Auswirkungen

Häufig wird in der Literatur im Zusammenhang mit den steuerlichen Buchungsvorgängen in der unternehmensinternen Buchhaltung im Rahmen flexibler Arbeitszeitgestaltungsmaßnahmen nur davon gesprochen, dass es für den Arbeitgeber unerheblich sei, ob der Mitarbeiter nun Wertguthaben anspart oder nicht, da die Liquiditätsbetrachtung aus Arbeitgebersicht identisch sei. Dieser pauschalen Aussage können die Autoren nicht zustimmen. Zunächst ist hierbei auf die zuvor gemachten Auswirkungen unter „Bewertung bei Kapitalgesellschaften und IFRS-Standards“ und „Folgen der Bewertung bei Kapitalgesellschaften“ hinzuweisen.

Darüber hinaus sollte man sich verdeutlichen, welche buchhalterischen Vorgänge genau bei der Umsetzung eines Zeitwertkontos ablaufen. Hierbei setzen die Autoren die Prämisse, dass in den nachfolgenden Schilderungen vom Normalfall der Zeitwertkonten ausgegangen wird, bei dem die Arbeitnehmer auf Entgeltansprüche zur Wertguthabenbildung verzichten und die umgewandelten Entgeltansprüche vom Arbeitgeber über eine Depotbank in Investmentfonds investiert werden.

Aus Veranschaulichungsgesichtspunkten werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sozialversicherungsabgaben nicht mit einbezogen. Hierzu zählen ebenfalls die aus Gründen der Insolvenzsicherung grundsätzlich mit einzuzahlenden Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen einer Wertguthabenbildung nach dem „Flexi-Gesetz“ (vergleiche Paragraf 7 d SGB IV).

Haftungsvermeidung erfordert kompetentes Know-how

Der spezialisierte Berater merkt schnell, dass im Rahmen einer umfassenden Zeitwertkontenberatung sowohl rechtliche, steuerliche und bilan-

Umwandlung in ein Wertguthaben – steuerliche und bilanzielle Auswirkungen

Unter den genannten Prämissen lässt sich folgendes Fallbeispiel darstellen:

Ein Arbeitnehmer mit einem sozialversicherungspflichtigen monatlichen Bruttogehalt in Höhe von 3 000 Euro verzichtet zum 1. des nächsten Monats auf 500 Euro Gehalt zugunsten der Umwandlung in ein Wertguthaben. Diese 500 Euro werden dementsprechend durch den Arbeitgeber in Investmentfonds investiert. Durch diese Vorgänge werden folgende Buchungen beim Arbeitgeber ausgelöst:

- Personalaufwand an Firmenkonto (laufender Geschäftsbetrieb) 2 500 Euro,
- Personalaufwand an Erfüllungsrückstand 500 Euro (Paragraf 249 HGB i. V. m. Paragraf 6 Abs. 1 Nr. 3 a EStG) und
- Firmenkonto (Depotbank) an Firmenkonto (laufender Geschäftsbetrieb) 500 Euro.

Es fällt für den Arbeitgeber grundsätzlich in diesem Fall ein kumulierter steuerlich absetzbarer Aufwand von 3 000 Euro an, sodass analog einer sofortigen Auszahlung der Vergütung der komplette Aufwand steuerlich geltend gemacht werden kann. Jedoch ist zu unterscheiden, dass bei einer sofortigen Gehaltsauszahlung ein Betriebsausgabenabzug in Höhe von 3 000 Euro gemäß Paragraf 4 Abs. 4 EStG (Personalaufwand) geltend gemacht werden kann, wobei bei einer Wertguthabendotierung sich der Arbeitgeberaufwand verteilt auf 2 500 Euro sofort liquiditätswirksame Betriebsausgabe gemäß Paragraf 4 Abs. 4 EStG und 500 Euro Betriebsausgabe in Höhe des entstandenen Vergütungsanspruchs (Paragraf 249 HGB i. V. m. Paragraf 6 Abs. 1 Nr. 3 a Buchstabe e EStG). Zusätzlich erfolgt im Gegensatz zu einer sofortigen Gehaltsauszahlung eine Bilanzverlängerung durch die erforderliche Rückstellungsbildung sowie durch den durchgeführten Aktivtausch.

Während bei einer sofortigen Gehaltsauszahlung das Betriebsvermögen des Arbeitgebers um den vorgesehenen Betrag verringert wird, wird hingegen bei der hier beschriebenen Wertguthabenbildung ein Aktivtausch umgesetzt. Das heißt, der Umwandlungsbetrag wandert vom „normalen“ Firmenkonto auf ein auf den Arbeitgeber lautendes Depot bei einer Bank, bei der die Anlage der Wertguthaben in Investmentfonds erfolgt. An diesem Depotkonto werden dem Arbeitnehmer dann Pfandrechte bestellt.

Vordergründig ist es aus der Liquiditätssicht der Arbeitgebers zwar so, dass sowohl bei Wertguthabenbildung als auch bei Verzicht auf Wertguthabenbildung, effektiv der gleiche Zahlbetrag aufgewendet werden muss, durch die in diesem Artikel aber beschriebenen steuerlichen und bilanziellen Auswirkungen der Wertguthabenbildung, sich aber viel weit greifendere Effekte für die handels- und steuerrechtliche Gewinnermittlung des Unternehmens ergeben. Somit wird abschließend deutlich, dass der vielfach praktizierte Versuch, die durch die Wertguthabenbildung tangierten Bilanzposten isoliert zu betrachten, um eine einfachere Kundendarstellung zu bewirken, aufgrund der Komplexität einer Bilanzerstellung einer Kapitalgesellschaft nicht möglich ist.

zielle Zusammenhänge zu bewältigen, als auch Kenntnisse über nationale und internationale Finanzmärkte zwecks geeigneter Rückdeckung von wertpapiergebundenen Guthaben notwendig sind.

Dies alles kann der kompetente Berater nur gewährleisten, wenn er auf ein breites Netzwerk von ausgesuchten Spezialisten zurückgreift, die jeweils befugt sind, die einzelnen Bereiche rechtlich sicher abzuarbeiten. Nur hierdurch kann

ein haftungsreduziertes Arbeiten möglich gemacht werden, damit beispielsweise ein Anlageberater nicht die Grenzen der unerlaubten Rechts- und Steuerberatung überschreiten muss (vertiefend hierzu: Uckermann, Vermögen & Steuern 08/2007, Seite 22 bis 24).

Nur wenn diese Wege durch die Beraterlandschaft konsequent verfolgt werden, kann das große Wachstumspotenzial der Zeitwertkonten auch in der Breite realisiert werden.

V&S